

Bebauungsplanverfahren Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pforzheimer Straße 112“ nach § 13a BauGB

Abwägungstabelle

> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024

> Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024

Stand: 17.02.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung angeschrieben:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich VA Herrn Marco Fischer	-
2	Evangelisches Dekanat Karlsruhe-Land	-
3	Katholische Seelsorgeneinheit Ettlingen-Stadt Herrn Pfarrer Martin Heringklee	-
4	Katholische Seelsorgeneinheit Ettlingen-Land Herrn Pfarrer Dr. Roland Merz	-
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Niederlassung Karlsruhe	13.11.2024
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	-
7	Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.	-
8	Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden	04.11.2024
9	Evangelisches Kirchenbauamt	-
10	Evangelische Kirchengemeinde Ettlingen	-
11	Erzdiözese Freiburg Erzbischöfliches Bauamt	-
12	terranets bw GmbH	-
13	Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung	-

14	Unitymedia NRW GmbH	-
15	vodafone BW GmbH	-
16	vodafone Kabel Deutschland GmbH	-
17	TransnetBW GmbH	06.11.2024
18	Handwerkskammer Karlsruhe	05.12.2024
19	Industrie- und Handelskammer	06.12.2025
20	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau BW	04.12.2024
21	Vermögen und Bau B.-W. Amt Karlsruhe	06.12.2024
22	Landratsamt Karlsruhe Baurechtsamt	-
23	Landratsamt Karlsruhe Amt für Straßen	06.11.2024
24	Landratsamt Karlsruhe Amt für Mobilität und Beteiligung	05.12.2024
25	Landratsamt Karlsruhe EB Abfallwirtschaftsbetrieb	06.12.2024
26	Landratsamt Karlsruhe Gesundheitsamt	04.12.2024
27	Landratsamt Karlsruhe Amt für Umwelt und Arbeitsschutz SG Naturschutz	22.11.2024
28	Landratsamt Karlsruhe	05.12.2024

	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz SG Wasser, Abwasser, Altlasten, Immissionsschutz	
29	Landratsamt Karlsruhe Dezernat V Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Sachgebiet:: Bodenordnung und Sondervermessung	04.11.2024
30	Nachbarschaftsverband Karlsruhe Planungsstelle	15.11.2024
31	Polizeipräsidium Karlsruhe Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	-
32	Polizeipräsidium Karlsruhe Führungs- und Einsatzstab Verkehr	25.11.2024
33	Polizeipräsidium Karlsruhe Referat Prävention	20.11.2024
34	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr	-
35	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 22 Stadtanierung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht, Preisrecht	-
36	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	05.11.2024

37	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart Referat 84.2 (Dienstszitz Karlsruhe)	04.12.2024
38	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	05.12.2024
39	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	04.11.2024
40	Grundbuchamt Maulbronn	-
41	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	14.11.2024
42	Verkehrsbetriebe Karlsruhe	-
43	Karlsruher Verkehrsverbund	-
44	Stadtbauamt als Straßenbaulastträger	-
45	Ordnungs- und Sozialamt als untere Verkehrsbehörde	-
46	Baurechtsbehörde als untere Genehmigungsbehörde	-
47	SWE Netz GmbH	-
48	BUND Landesverband Baden-Württemberg	-
49	Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V.	-
50	NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.	-
51	Naturfreunde Mittelbaden Fachgruppe Natur Umwelt	-
52	Stadtverwaltung Rheinstetten	25.11.2024
53	Gemeindeverwaltung Malsch	-

54	Gemeindeverwaltung Karlsbad	-
55	Stadtverwaltung Karlsruhe	-
56	Gemeindeverwaltung Waldbronn	-
57	Gemeindeverwaltung Marxzell	-
58	Stadtverwaltung Durmersheim	-
59	Stadt Ettlingen Baurechtsbehörde	06.12.2024
60	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 Steuerung und Baufinanzen	04.11.2024
61	Stadt Karlsruhe – Stadtplanungsamt – Generalplanung und Sanierung	15.11.2024

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

-	-	-
---	---	---

- Aus der Bürgerschaft gingen keine Stellungnahmen ein -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
5	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Niederlassung Karlsruhe DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 3,2 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4000 (Mannheim – Basel - Konstanz) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die an den Bplan angrenzende Bahnstrecke 9420 (Karlsruhe – Bad Herrenalb) an die Albtal-Verkehrsgesellschaft verkauft ist.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf ist nicht erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8	Netze BW GmbH - Regionalzentrum Nordbaden der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Entlang des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich Anlagen der EnBW. Folgende Betriebsmittelarten sind betroffen:	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Kenntnisnahme. Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen der ENBW in Form von Nachrichtenwegen und Schutzrohren innerhalb des Plangebietes befinden.

• Nachrichtenwege • Schutzrohre Anhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und in welchem Umfang die Betriebsmittel durch Ihre Bau- maßnahme geändert werden müssen. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung (Herrn Gamer, Tel.: 07243-180 366, Mail.: m.gamer@netze-bw.de) und Herrn Cadus (netcom-bw, Tel.: +49 7961 56951-3443, Mail: Sebastian.Cadus@netcom-bw.de) abzu- stimmen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitun- gen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Werden bei den Grabarbeiten Versorgungskabel freigelegt, ist unser Auftragszentrum (Kontaktdaten unten) zu verständigen, damit die er- forderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können. Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Enztal/Kraichgau und Alb/Murg: Tel.: +49 7243 180-450 Hardwarefax: +49 7243 180-460	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Be- bauungsplans unter Ziffer 4.9 „Schadensvermeidung an Leitungen“ aufgenommen.
--	---

	Softwarefax: +49 72191420564 E-Mail: az.nord-enz-krig-alb-murg@netze-bw.de Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten um erneute Abstimmung, sobald sich Änderungen oder Konkretisierungen beim geplanten Bauvorhaben ergeben, die unsere Belange betreffen könnten.	Berücksichtigung. Die Beteiligung am Verfahren wird fortgeführt.
--	---	---



Kenntnisnahme.

	.	
17	TransnetBW GmbH wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pforzheimer Straße 112“ in Ettlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, dass die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans betreibt und auch keine plant. Kenntnisnahme, dass keine Bedenken und Anmerkungen vorgebracht werden. Kenntnisnahme.
18	Handwerkskammer Karlsruhe bezüglich Ihres Bebauungsplanentwurfes „Pforzheimer Str. 112“ haben wir keine Anmerkungen. Künftige Anfragen dürfen Sie direkt an bauleitplanung@hwk-karlsruhe.de senden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass keine Anmerkungen bestehen. Kenntnisnahme.
19	Industrie- und Handelskammer Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für „Pforzheimer Straße 112“ Wohnungen zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung vorgesehen ist, zudem ist das Plangebiet in den übergeordneten Planungen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Wohnungen sind im Sinne des Immissionsschutzrechtes schützenswerte Nutzungen, für die insbesondere im Nachtzeitraum erhöhte Anforderungen für den Lärmschutz gelten. Dies kann zu Immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den in der Umgebung vorhandenen Gewerbebetrieben führen, und bedeuten, dass bestimmte betriebliche Tätigkeiten oder Betriebsabläufe, insbesondere im Nachtzeitraum, nur noch eingeschränkt möglich sind oder gar	Kenntnisnahme Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachbeitrag Schall erarbeitet, in dem die Situation der umliegenden Gewerbebetreibenden aus schalltechnischer Sicht analysiert worden ist. Zudem sind innerhalb des Plangebiets. Bei Umsetzung der im Fachbeitrag Schall empfohlenen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren (vgl. MODUS CONSULT Gericke GmbH, Fachbeitrag Schall, Stand Mai 2025, S. 33).

	nicht mehr durchgeführt werden können. Dies stellt eine Beeinträchtigung, beziehungsweise Entwertung der Gewerbegrundstücke dar. Sowohl zum Schutz der umliegenden Gewerbeflächen als auch im Sinne einer optimalen Ausnutzung der geplanten Gebiete empfehlen wir, keine Wohnnutzungen im Plangebiet zuzulassen.	
20	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 - Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau BW <u>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u> <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. <u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung <u>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u> <u>1.1 Geologie</u> Kenntnisnahme. <u>1.2 Geochemie</u> Kenntnisnahme <u>1.3 Bodenkunde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen sind. <u>2. Angewandte Geologie</u> Kenntnisnahme. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u>

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auelehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Badischen Bausandsteins (Buntsandstein) erwartet. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es liegt jedoch in direkter Nachbarschaft zu einem südlich gelegenen Wasserschutzgebiet. Sollten auf dem Plangebiet Nutzungen erfolgen, die in das Grundwasser eingreifen, ist zu empfehlen, festzustellen, ob die Auswirkungen der Nutzungen in das südlich gelegene Wasserschutzgebiet hineinreichen. <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe	Anregung wird zugestimmt. Die folgenden geotechnischen Hinweise werden, sofern noch nicht erfolgt, in die Hinweise zum Bebauungsplan unter Ziffer 4.6 „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ aufgenommen. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Geotechnisches Gutachten durchgeführt. Das Gutachten hat Empfehlungen bezüglich des Grundwasserschutzes abgegeben, die in den Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes aufgeführt werden und eine Auswirkung auf das südlich gelegene Wasserschutzgebiet vermeiden. <u>2.3 Geothermie</u> Kenntnisnahme.
---	---

	Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	<u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind. 3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass bergbehördliche Belange nicht berührt werden. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Die Anregung wird in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 4.12 „Geologiedatengesetz (GeolDG)“ aufgenommen. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
21	Vermögen und Bau B.-W. - Amt Karlsruhe	Kenntnisnahme

	wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 31.10.2024 und bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe, werden keine Einwendungen erhoben, da keine landeseigenen Flurstücke betroffen sind.	Kenntnisnahme, dass keine Einwendungen erhoben werden.
23	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßen das Amt für Straßen im Landratsamt Karlsruhe nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: <u>Abteilung Verkehrstechnik:</u> Aus betrieblicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die übrigen straßenrechtlichen Belange liegen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe. <u>Abteilung Radverkehr:</u> Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu Einschränkungen (insbesondere Sperrungen) für den Radverkehr kommen ist hier eine entsprechende Umleitung einzurichten, gemäß den Standards „Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Baden-Württemberg“ (https://www.aktivmobil-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/200414_Standards_FWW-BW.pdf) Abschnitt 5.7.4 "Umleitungsbeschilderung". Einen Überblick über das Radverkehrsnetz im Landkreis gibt folgende Website: https://geoportal.landkreis-karlsruhe.de/kreis-karte/synserver?project=Radverkehr&client=flexjs Sollte darüber hinaus das RadNETZ BW betroffen sein (ebenfalls unter o. g. Link ersichtlich) ist die Umleitung mit dem Dienstleister des Landes BW (radnetz@nvw.de) und mit dem RP Karlsruhe (radverkehr@rpk.bwl.de) abzustimmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung <u>Abteilung Verkehrstechnik:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus betrieblicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die übrigen straßenrechtlichen Belange in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegen. <u>Abteilung Radverkehr:</u> Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bauungsplans unter Ziffer 4.13 „Einschränkungen für den Radverkehr“ aufgenommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
24	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Mobilität und Beteiligung	Kenntnisnahme

Das Plangebiet ist über den Schienenhaltepunkt „Ettlingen Albgaubad“, welcher sich fußläufig ca. 1.100 m vom Plangebiet entfernt befindet, sowie die Bushaltestelle „Ettlingen Schützenkreuz“ in fußläufig ca. 800 m Distanz zum Plangebiet an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Der Schienenhaltepunkt wird von der Linie S1/S11 (Hochstetten – Bad Herrenalb/Ittersbach), welche eine attraktive Anbindung in das Albtal, nach Karlsbad sowie an das Stadtzentrum von Ettlingen und das nächste Oberzentrum Karlsruhe bietet, sowie der Expresslinie S12 (Ittersbach – Karlsruhe) bedient. An der Bushaltestelle „Ettlingen Schützenkreuz“ verkehrt die Buslinie 101 (Moosbronn – Ettlingen), welche das Stadtzentrum von Ettlingen mit den Höhenstadtteilen Spessart, Schöllbronn und Schluttenbach sowie den Malscher Ortsteil Völkersbach verbindet. Neben den regulären Linienverkehren kann im Bereich des Plangebietes zudem auch noch das flexible Bedarfsangebot „MyShuttle“ genutzt werden. Mit dem „MyShuttle“ fahren fünf elektrische Kleinbusse im Bediengebiet „Ettlingen und Völkersbach“, welches die Gemarkung der Stadt Ettlingen sowie den Malscher Ortsteil Völkersbach umfasst, flexibel nach Bedarf zwischen sog. virtuellen Haltestellen. Die nächste dieser virtuellen Haltestellen liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet an der Shell-Tankstelle in der Pforzheimer Straße 110 - 116. Fahrgäste können die MyShuttles nach Bedarf per KVV.easy-App, KVV.regiomove-App, telefonisch (0721/5688 8742) oder in einem Internetbrowser (unter: www.kvv.de/mobilitaet/kvvmys Shuttle/myshuttle-web-buchung) buchen. Das Angebot ist vollständig in den KVV-Tarif integriert und kann mit Zeitkarten, wie dem Deutschlandticket, ohne Aufpreis genutzt werden. Das „MyShuttle“ fährt im Bereich des Plangebietes zu folgenden Zeiten: <table data-bbox="266 1177 1059 1281"> <tr> <td>montags bis donnerstags</td><td>19:00 Uhr – 01:00 Uhr</td></tr> <tr> <td>freitags und samstags</td><td>19:00 Uhr – 02:00 Uhr</td></tr> <tr> <td>sonn-/feiertags</td><td>08:00 Uhr – 24:00 Uhr</td></tr> </table> Da den Unterlagen keine Aussagen bezüglich der geplanten Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV entnommen werden können, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass die Einrichtung einer	montags bis donnerstags	19:00 Uhr – 01:00 Uhr	freitags und samstags	19:00 Uhr – 02:00 Uhr	sonn-/feiertags	08:00 Uhr – 24:00 Uhr	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
montags bis donnerstags	19:00 Uhr – 01:00 Uhr						
freitags und samstags	19:00 Uhr – 02:00 Uhr						
sonn-/feiertags	08:00 Uhr – 24:00 Uhr						

	Gemeinschaftsunterkunft nicht automatisch zu Anpassungen des ÖPNV-Angebotes führt. Wir gehen aber davon aus, dass an der bestehenden und für die geplante Nutzung angemessenen ÖPNV-Struktur festgehalten werden soll. Ist dem nicht so, bitten wir um vertiefende Informationen sowie um Rücksprache mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV, verkehrsplanung@kvv.karlsruhe.de). Darüber hinaus bestehen keine Bedenken seitens des Sachgebiets ÖPNV gegen das geplante Vorhaben.	
25	Landratsamt Karlsruhe EB Abfallwirtschaftsbetrieb Bitte beachten Sie in der weiteren Planung, dass nach §3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe alle Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen werden müssen. Die Abfallsammelfahrzeuge müssen alle bebauten Grundstücke auf dafür geeigneten Straßen so anfahren können, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ebenso bitten wir bei der weiteren Planung und Ausführung um Beachtung der Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Demnach steht gem. §6 Abs. 1 und §7 Abs. 2 KrWG die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle und ist vorrangig vor einer Entsorgung. Hierzu soll nach Möglichkeit ein Erdmassenausgleich vor Ort stattfinden. Um diesen zu gewährleisten oder die Menge an zu entsorgenden Bodenaushub möglichst gering zu halten, weisen wir auf die Möglichkeit des §10 LBO BW hin, der zu diesem Zweck die Erhaltung der Oberflächen oder die Veränderung von Höhenlagen vorsieht. Sollte es unvermeidbar sein, dass Erdaushub zur Entsorgung anfällt, bitten wir um Prüfung einer vorrangigen Verwertung. Bitte beachten Sie außerdem, dass es gesetzlich verpflichtend ist, ab 500 m³ anfallendem Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die Anforderungen an die Anbindung der Grundstücke an die öffentliche Abfallabfuhr und die sichere Erreichbarkeit durch Abfallsammelfahrzeuge ohne Rückwärtsfahrten wurden bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
26	Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt	Kenntnisnahme

	Zur Planung bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken oder Anregungen, sofern die Maßnahmen gegen Verkehrslärm umgesetzt werden. Auf Ebene der Detailplanung wenden sie sich bitte an die Sachgebiete Wasser- und Kommunalhygiene und Hygiene.	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen, sofern die Maßnahmen gegen Verkehrslärm umgesetzt werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
27	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - SG Naturschutz im Norden der Fläche des Bebauungsplanes zwischen den noch vorhandenen Gebäuden und um das südliche Gebäude herum befindet sich ein mehrfach im Jahr gemähter Wirtschaftsrasen. Auf der Freifläche zwischen dem südlichen Gebäude und dem Galeriewald an der Alb ist eine ca. 1,5 m hohe Erdauffüllung, die das Potential als Zauneidechsenhabitat aufweist. In einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden keine Eidechsen gefunden. Unmittelbar am Ufer der Alb befindet sich ein intakter Baumbestand, der das Gewässer schützt (Ufersicherung, Beschattung). Besonders auffällig ist das Auftreten des japanischen Staudenknöterichs. Dieser hat sich besonders im Baumbestand entlang der Alb und auf der westlichen Bebauungsgrenzlinie entlang der Mauer zum Nachbargrundstück etabliert. Auf der Ostseite des Gebiets sind innerhalb der privaten Grünfläche (und tw. im Gewässerranstreifen) Stellplätze vorhanden. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu der Planung wie folgt Stellung: Den getroffenen naturschutzfachlichen Festsetzungen wird zugestimmt. Diese (Neupflanzungen, Dachbegrünung, Wasserrückhaltung, insektenfreundliche Beleuchtung usw.) sind geeignet, die Situation eher zu verbessern. Auf der Südseite des räumlichen Geltungsbereiches soll eine private Grünfläche entstehen, die den Gehölzsaum und die Alb schützt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass den getroffenen naturschutzfachlichen Festsetzungen im Bebauungsplan von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt wird.

	Der zeichnerische Teil enthält jedoch eine Unstimmigkeit: Laut Luftbild sind momentan am östlichen Rand des Plangebietes Stellplätze angeordnet. Im Entwurf des Bebauungsplanes wird jedoch eine private Grünfläche festgesetzt. Es stellt sich die Frage, ob im Zuge der Baumaßnahmen geplant ist diese Stellplätze zugunsten der Grünlage zurückzubauen, um einen effektiven Schutz für den gewässerbegleitenden Baumbestand und die Alb zu erreichen und die Umsetzung des Pflanzgebotes zu ermöglichen. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung dieses Sachverhaltes. Im Zuge der weiteren Planung bzw. Umsetzung muss Folgendes beachtet werden: - Eine ökologische Baubegleitung in der Bauphase durch eine naturschutzfachlich geschulte Person - Das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes vor und während der Bauphase, um das Eindringen von Reptilien, Amphibien und anderen Kleintieren in das Baufeld zu verhindern. - vollständiger Erhalt des Baumbestandes an der Alb und das vorhandene Totholz belassen (Totholzstamm) - Nachhaltige Entfernung des japanischen Staudenknöterichs von der Fläche (möglichst durch das Ausgraben der Rhizome).	Berücksichtigung. Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Berücksichtigung. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden um Ziffer 1.11 „Ökologische Baubegleitung“ ergänzt. Berücksichtigung. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden um Ziffer 1.11 „Artenschutzrechtliche Maßnahmen“ ergänzt. Berücksichtigung. Der Erhalt des Baumbestands an der Alb wird bereits durch Ziffer 1.15 „Pflanzgebote und Pflanzbindung für die Erhaltung“ der Planungsrechtlichen Festsetzungen gesichert. Ergänzend wird unter Ziffer 1.15 festgesetzt, dass das Totholz zu belassen ist. Berücksichtigung. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden um Ziffer 1.12 „Nachhaltige Entfernung des japanischen Staudenknöterichs“ ergänzt.
28	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - SG Wasser, Abwasser, Altlasten, Immissionsschutz <u>Wasserrecht (05.12.2024/Ma)</u> Keine Bedenken <u>Altlasten & Bodenschutz (12.11.2024/MSa)</u> Aufgrund gewerblicher Vornutzung wird das Flurstück 7206/2 als „AS Autowrackplatz Weber“ Objekt-Nr. 03881-000 im Bodenschutz-	<u>Wasserrecht (05.12.2024/Ma)</u> Kenntnisnahme. <u>Altlasten & Bodenschutz (12.11.2024/MSa)</u>

und Altlastenkataster des Landratsamtes Karlsruhe mit dem Handlungsbedarf „B“ für Belassen, mit dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ geführt. Es darf nicht grundsätzlich von frei verwertbarem Bodenaushub ausgegangen werden. Sollte im Rahmen eines Bauvorhabens ein Ausscheiden aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster angestrebt werden, sind entsorgungsrelevante Böden zu entfernen. Die entsprechenden Maßnahmen hierzu sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen. <u>Oberirdische Gewässer (06.11.2024/Rs)</u> Keine Bedenken. Hinweis: Das Vorhaben liegt teilweise in einem Hochwasser-Risikogebiet. • In Hochwasser-Risikogebieten sollen nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz bauliche Anlagen nur in einer dem Hochwasser angepassten Bauweise errichtet werden. • In Hochwasser-Risikogebieten ist nach § 78c Wasserhaushaltsgesetz die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Das überplante Flurstück 7206/2 liegt teilweise innerhalb des Gewässerrandstreifens der Alb (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. mit § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg). In den Gewässerrandstreifen ist unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Der Gewässerrandstreifen ist durch die Ausweisung einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Erhalt Gehölzbestand“ berücksichtigt. Interner Hinweis: Teilweise Hochwasser-Risikogebiet, minimal Überschwemmungsgebiet. <u>Grundwasser/Wasserversorgung (06.11.2024/Rs)</u> Keine Bedenken. Hinweis:	Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 4.1 „Altlasten Altablagerungen, Bodenschutz“ aufgenommen. <u>Oberirdische Gewässer (06.11.2024/Rs)</u> Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen. Berücksichtigung. Die Anmerkung wird in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 4.14 „Hochwasser-Risikogebiet“ aufgenommen. Kenntnisnahme, dass der Gewässerrandstreifen durch die Ausweisung einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Erhalt Gehölzbestand“ berücksichtigt ist <u>Grundwasser/Wasserversorgung (06.11.2024/Rs)</u> Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.
--	---

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen. Interner Hinweis: Kein Wasserschutzgebiet. <u>Abwasser (29.11.2024/Pf)</u> keine Bedenken <u>Abfallrecht (06.12.2024/Pon)</u> Anmerkungen In der Unterlage „Planungsrechtliche Festsetzungen /Örtliche Bauvorschriften/Hinweise“ wird unter Ziffer 4.4. Bodenschutz „Auffüllungen“ davon ausgegangen, dass „Sofern andere Materialien zum Einbau vorgesehen sind (z. B. Bauschutt oder Recyclingmaterial), ist dieser Sachverhalt zwingend mit dem Umweltamt des zuständigen Landratsamtes abzustimmen.“ Diese Bestimmung ist u. E. durch das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung nicht mehr in dieser Form relevant. Die dortigen Anforderungen sind bei der Verwendung von Bauschutt oder Recyclingmaterial und anderen Ersatzbaustoffen (z.B. auch Bodenaushub) bei der Herstellung von technischen Bauwerken (z.B. Parkplätzen, Wegen oder sonstigen befestigten Flächen, Hinterfüllungen, Lärm- und Sichtschutzwänden etc.) vom Antragsteller und Verwender der Ersatzbaustoffe zu beachten. Sollte nicht die Ersatzbaustoffverordnung, sondern die Bundes-Bodenschutzverordnung anzuwenden sein, wären die dortigen Anforderungen einzuhalten (z.B. Herstellung durchwurzelbarer Bodenschicht). Darüber hinaus wird fälschlicherweise auf die Zuständigkeit des Landratsamts Rastatt statt richtig, des Landratsamts Karlsruhe verwiesen.	Berücksichtigung. Die Anmerkung wird in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 4.15 „Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen/ Erdwärmegewinnungsanlagen“ aufgenommen. Kenntnisnahme. <u>Abwasser (29.11.2024/Pf)</u> Kenntnisnahme. <u>Abfallrecht (06.12.2024/Pon)</u> Berücksichtigung. Die Hinweise unter der Ziffer 4.4 „Bodenschutz“ werden überarbeitet und an die aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst.
--	---

	Die genannten technischen Hinweise 1. und 2. sind nicht mehr gültig und durch die Ersatzbaustoffverordnung abgelöst. Insoweit ist die Ziffer 4.4. vollständig zu überarbeiten und an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzugleichen. - In den Unterlagen zum geplanten Vorhaben (vorhabenbezogener Bebauungsplan) sind noch keine konkreten Angaben zum Anfall von Abfällen enthalten. Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist gem. § 3 Abs. 3 und 4 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes dann ein Abfallverwertungskonzept für Bodenaushub ab einem Anfall von 500 Kubikmeter vorzulegen. Die Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts ist auch erforderlich, soweit der (Teil-)Abbruch bestehender Anlagen (Gebäude, Straßen, Wege, Parkplätze etc.) im Rahmen der verfahrenspflichtigen Baumaßnahme erfolgt. Da ein Abbruch bestehender Gebäude sowie Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, ist die Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts zu fordern. Das Abfallverwertungskonzept ist dem Landratsamt Karlsruhe, untere Abfallrechtsbehörde rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn von Abbruch-, Rückbau- und Bodeneingriffen elektronisch vorzulegen (per E-Mail abfallrecht@landratsamt-karlsruhe.de) Die Formulare hierfür stehen in der neuen Version mit Stand 01.08.2023 bei der LUBW als Link bereit. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/926515/20230801_Abfallverwertungskonzept-Endfassung_Version+2.pdf/b05e5a32-b58a-49c9-67b0-6cb0239c7f49?t=1690380737172 - Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung an die erforderliche Grundwasserdeckschicht bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen, insbesondere auf Grund des geringen Abstands zum	Berücksichtigung. Die Anregung wird in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 4.15 „Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen/ Erdwärmegewinnungsanlagen“ aufgenommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
--	---	---

	höchsten zu erwartenden Grundwasserstand relevant sein wird. Die Qualität der für sämtliche technischen Bauwerke verwendeten Ersatzbaustoffe hat sich danach auszurichten. Wir bitten darüber hinaus um Aufnahme folgender Hinweise: Abfallvermeidung; Zwischenlagerung von Bodenaushub: Grundsätzlich ist die Erzeugung von Abfällen zu vermeiden. Der Anfall von Bodenaushub als Abfall ist so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Erdmassenausgleich entsprechend der bodenschutzrechtlichen Vorgaben). Bodenaushub, der nicht zur Wiederverwendung an Ort und Stelle (Ausbaumaßnahme) vorgesehen ist, ist als Abfall einzustufen. Für dessen Zwischenlagerung vor der Abfuhr ist ggf. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, sofern dieser nicht am Entstehungsort gelagert wird. Die Erforderlichkeit ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Ersatzbaustoffverordnung: Hinsichtlich sowohl der Entsorgung als auch dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (Bauschutt, Recyclingmaterial, Bodenaushub) verweisen wir auf die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Die ErsatzbaustoffV für die Verwendung von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unmittelbar anzuwenden. Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind in § 1 Abs. 2 ErsatzbaustoffV aufgelistet. Sofern im Bereich von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Wasservorranggebieten beabsichtigt sein soll, Ersatzbaustoffe (z. B. RC1-Material) einzubauen (z. B. auch Unterbau Straßen, Wege, Parkplätze, Verfüllung), besteht eine gesetzliche Voranzeigespflicht gem. § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (abfallrecht@landratsamt-karlsruhe.de). Die Anzeige ist elektronisch vier Wochen vor Beginn des Einbaus einzureichen.	Abfallvermeidung; Zwischenlagerung von Bodenaushub: Berücksichtigung. Die Anregungen werden in den Hinweisen des Bebauungsplans unter Ziffer 4.4 „Bodenschutz“ ergänzt. Ersatzbaustoffverordnung: Berücksichtigung. Die Anregungen werden in den Hinweisen des Bebauungsplans unter Ziffer 4.17 „Ersatzbaustoffverordnung“ ergänzt.
--	---	---

<u>Immissionsschutz (25.11.2024/Sch)</u> Nach Anhörung der Gewerbeaufsicht nehmen wir wie folgt Stellung: Im Ergebnis unserer Prüfung bestehen derzeit erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. In den Planunterlagen ist eine schalltechnische Untersuchung, erstellt von MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG vom Mai 2024, enthalten. Die vorgesehenen Festsetzungen sind nicht mit den Vorgaben der TA Lärm vereinbar. Da keine Gebietsart nach Nr. 6.1 TA Lärm festgelegt wird, ist die Schutzbedürftigkeit des Plangebietes bzw. der Einrichtung unserer Ansicht nach aufgrund der Wohnnutzung als Mischgebiet (MI) mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu beurteilen. Hierbei ist es unerheblich ob es sich um eine befristete Wohnnutzung handelt, sondern dass eine Wohnnutzung vorliegt. Durch die Nähe zu den angrenzenden Gewerbebetrieben wird gemäß den Berechnungen in der schalltechnischen Untersuchung der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum für Mischgebiete (MI) von 45 dB(A) überschritten. Darüber hinaus haben sich folgende Fragestellungen zu der schalltechnischen Untersuchung ergeben, welche einer weiteren Erläuterung bzw. Änderung bedürfen: - Die Begründung für den herangezogenen reduzierten Flächenpegel aufgrund der vorhandenen umliegenden Wohnnutzung auf der Pforzheimer Straße und Waldstraße ist ohne weitere Erläuterung nicht nachvollziehbar. Die Wohnbebauung auf der Waldstraße ist ca. 300 m über den Bahngleisen entfernt und somit nicht mehr im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Mögliche Wohnnutzungen auf der Pforzheimer Straße sind näher darzulegen. - Bei der auf Seite 19 angegebenen Gebietseinstufung der bestehenden Tankstelle handelt es sich nach unserem Kenntnisstand um ein Gewerbegebiet (im Gutachten ist Mischgebiet angegeben).	<u>Immissionsschutz (25.11.2024/Sch)</u> Berücksichtigung. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der Fachbeitrag Schall der MODUS CONSULT Gericke GmbH im Hinblick auf die in der Stellungnahme genannten Anregungen überarbeitet. Der überarbeitete Fachbeitrag Schall liegt zur erneuten Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor.
--	--

	- Der schalltechnischen Untersuchung sind bei der angrenzenden Tankstellenbetrachtung lediglich Lärmemissionen ausgehend von Pkw zugrunde gelegt. Es ist ohne eine Begründung nicht nachvollziehbar warum nicht auch Lkw betankt werden können und somit in der Berechnung berücksichtigt werden müssten. Wir weisen darauf hin, dass eine Festsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes zu Einschränkungen der bestehenden Tankstelle führt, da ein Betrieb im Nachtzeitraum aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dann nicht mehr zulässig ist.	
29	Landratsamt Karlsruhe - Dezernat V - Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung - Sachgebiet:: Bodenordnung und Sondervermessung wir danken Ihnen für die Beteiligung am o. a. Bebauungsplanverfahren. Hierbei sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass weder die Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen sind. Kenntnisnahme, dass weder Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht werden.
30	Nachbarschaftsverband Karlsruhe – Planungsstelle Die bisherigen Gebäude mit Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in der Pforzheimer Straße 112 sollen abgebrochen und durch ein deutlich größeres Gebäude für Geflüchtete und Obdachlose ersetzt werden. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Vorderes Albtal“ stellt den Geltungsbereich als Grünfläche ohne Zweckbestimmung fest. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Im Flächennutzungsplan 2030 (FNP) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK) ist das Plangebiet als Gewerbegebiet dargestellt. Da Anlagen für soziale Zwecke in einer Gewerbefläche ausnahmsweise zulässig sind, ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planungsstelle NVK begrüßt die Planung.	Kenntnisnahme, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Kenntnisnahme, dass die Planungsstelle NVK die Planung begrüßt.
32	Polizeipräsidium Karlsruhe - Führungs- und Einsatzstab Verkehr aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Pforzheimer Straße 112“, Große Kreisstadt Ettlingen, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder weitere Anregungen bestehen.
33	Polizeipräsidium Karlsruhe - Referat Prävention 1. Sicherheit durch Stadtgestaltung „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005) Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden. 2. Lage	Kenntnisnahme und Berücksichtigung 1. Sicherheit durch Stadtgestaltung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2. Lage

Die Stadt Ettlingen beabsichtigt zur Unterbringung von Flüchtlingen die Errichtung von Gebäuden im Bereich Pforzheimer Straße. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Wohnraum insbesondere für Flüchtlinge, Asylbegehrende und Obdachlose in der Stadt Ettlingen. Das ursprünglich bereits als solches genutzte Grundstück soll neu bebaut werden. Für den Innenhof der Bebauung sowie für die nicht überbauten Grundstücksflächen ist eine Begrünung vorgesehen. 2.1. Standort Es ist vorgesehen die vorhandene Gemengelage mit Gewerbe und Gastronomie mit den künftigen Festsetzungen und Maßnahmen verträglich zueinander anzuordnen. Angrenzend und im Nahbereich befinden sich Autohäuser, eine Tankstelle, sowie ein MC Donalds. 2.2. Bebauung Die Stadtbau Ettlingen GmbH plant die Neuerrichtung einer Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkunft in der Pforzheimer Straße. Die im Bestand vorhandenen Zeilenbebauungen sollen abgerissen und durch einen U-förmigen Baukörper, der mittig im Plangebiet errichtet werden soll, ersetzt werden. Dieser soll über vier Vollgeschosse verfügen. Über die vier Vollgeschosse sind 78 Wohneinheiten für 1, 2, oder 3 - 4 Personen geplant. Im hinteren Bereich (Süden) ist eine Grünfläche geplant. 2.3. Bewohner Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Unterkunft für Asylbewerber und Obdachlose. Es soll für ca. 90-100 Personen Wohnraum entstehen. 2.4. Erschließung Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Pforzheimer Straße. An der Pforzheimer Straße sind mehrere Kfz-Stellplätze, Fahrradabstellmöglichkeiten und ein Müllsammelplatz geplant. Das Gebäude hat auf der östlichen Längsseite zwei Zugänge. 2.5. Freibereich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2.1. Standort Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2.2. Bebauung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2.3. Bewohner Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2.4. Erschließung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2.5. Freibereich
--	--

Der Freibereich ist links vom Gebäude geplant. Im südlichen Bereich befindet sich eine Grünfläche. 3. Stellungnahme Die Wohnumgebung wird erst dann zum sozialen Raum, wenn die Möglichkeit für Begegnungen und soziale Kontakte besteht. Diese Begegnungen finden im Alltag in der Öffentlichkeit oder in spezifischen Begegnungsstätten bzw. -einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Sportstätten etc.) statt. Durch diese Kontakte ist es den Bewohnern möglich sich mit ihrem Wohnumfeld und letztendlich mit dem neuen und unbekannten Land zu identifizieren. Die Identifikation mit dem Wohnumfeld ist somit ein wichtiger Schritt zu einer erfolgreichen Integration und einem damit verbundenen regelkonformen Verhalten. Der Entschluss der Stadt Ettlingen, die Gemeinschaftsunterkunft nicht in kleineren Einheiten von maximal 40 Personen auf das Stadtgebiet in Wohngebieten zu verteilen, ist aus kriminalpräventiver Sicht nicht sinnvoll. Somit wird die Schaffung eines sozialen Milieus („Ghetto“) und die damit einhergehende soziale Isolation verstärkt, welche sozial- und normabweichendes Verhalten begünstigen können. Die Wohnumgebung wird erst dann zum sozialen Raum, wenn die Möglichkeit für Begegnungen und soziale Kontakte besteht. Diese Begegnungen finden im Alltag in der Öffentlichkeit oder in spezifischen Begegnungsstätten bzw. -einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Sportstätten etc.) statt. Durch diese Kontakte ist es den Bewohnern möglich sich mit ihrem Wohnumfeld, mit der Stadt Ettlingen und letztendlich mit dem neuen und unbekannten Land zu identifizieren. Die Identifikation mit dem Wohnumfeld ist ein wichtiger Schritt zu einer erfolgreichen Integration. Eine Anzahl von 40 Asylbewerbern ist für die Bürger in der Nachbarschaft über-schaubar und sollte unserer Meinung nach auch nicht erhöht werden. Kleinräumige Netzwerke und die dadurch entstandene Integration in ein Wohngebiet sind die Voraussetzung für eine informelle Sozialkontrolle durch die Anwohner und einer daraus entstehenden Akzeptanz und dem Gefühl sich noch sicher im eigenen Wohnumfeld zu fühlen. Eine hohe Zahl an Fremden würde das sub-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 3. Stellungnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kennntnisnahme, dass der Entschluss der Stadt Ettlingen, die Gemeinschaftsunterkunft nicht in kleineren Einheiten von maximal 40 Personen auf das Stadtgebiet in Wohngebieten zu verteilen, aus kriminalpräventiver Sicht als nicht sinnvoll angesehen wird. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei den öffentlichen und privaten Belangen handelt es sich um den nicht abschließenden Katalog in Abs. 6. Der in der Stellungnahme beschriebene Sachverhalt lässt sich grundsätzlich unter § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB „Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ subsumieren. Gegenstand des Bebauungsplans ist die Neuerrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose anstelle zweier nicht mehr sanierungsfähigen Bestandsunterkünfte. Hiermit soll insbesondere den Belangen von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung Rechnung getragen werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB). Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Planung kleinerer Einheiten in Wohngebieten wäre wesentlich aufwendiger, da voraussichtlich mehrere Bebauungsplanverfahren parallel geführt werden müssten. Zudem müssten zunächst geeignete Grundstücke gefunden und auf deren Eignung zunächst geprüft werden. Zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung, muss die Stadt Ettlingen jedoch drin-
--	---

jektive Sicherheitsgefühl der Anwohner negativ beeinflussen, welches durch die Medienberichte über die Ankunft von Tausenden von Flüchtlingen bei vielen schon stark beeinträchtigt ist. Die hohe Zahl von 100 oder mehr Flüchtlingen ist daher nicht zu empfehlen. Die Personen werden sich langfristig an diesem Standort aufhalten. Bei den Bewohnern handelt es sich eventuell auch um Familien mit Kindern und Jugendlichen, alleinerziehende Mütter und alleinstehende Frauen und Männer, welche alle unterschiedliche Anforderungen ans Wohnen haben. Es ist zu bedenken, dass die Menschen in der Regel keiner Tätigkeit nachgehen und daher ein großes Konfliktpotential aufgrund von Langeweile, Perspektivlosigkeit, verschiedenen Herkunftsländern, verschiedenen Religionen, Traumatisierungen durch Kriegsgeschehen und engen Unterbringungsräumlichkeiten bestehen kann. Daher sollten von den Planern und der Stadt Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Möglichkeit von sozialen Kontakten fördern, Aktivitäten von Gruppen gestatten und so die Integration und Identifikation mit dem Wohnumfeld ermöglichen, um sozial- und damit normabweichendes Verhalten nicht zu begünstigen. Aus kriminalpräventiver Sicht ist darauf zu achten, dass die Bewohnerschaft gemischt ist. Von einer rein männlichen Belegung raten wir aufgrund des hohen Konfliktpotentials untereinander ab. Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Frauen in diesen Gemeinschaftsunterkünften als besonders schutzbedürftig behandelt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Checkliste „Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“ (Herausgeber: Unabhängiger Beauftragter des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, organisatorisch an das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ angesiedelt. Siehe Anlage). Sozialräume sind als Begegnungsstätten notwendig, um ein soziales Miteinander zu ermöglichen und aufzubauen. Es wird empfohlen einen der Sozialräume als Spielzimmer für Kinder einzurichten. Flächen zwischen Gebäuden sollten übersichtlich geordnet sein und freie Blickbeziehungen sowie Transparenz bieten, so dass keine Unsicherheit bei den Bewohnern entsteht. Die gute Orientierung und Sichtbarkeit der Erschließungswege und Hauseingänge sind daher	gend Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen. Daher wird der Belang der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen niedriger gegenüber dem Belang der Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge gewichtet. Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 4.11 „Kriminalprävention“ aufgenommen.
---	--

sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle.

Das Gebäude ist auf dem Grundstück so angeordnet, dass die Eingänge im 90°-Winkel von der Straßenseite abgewandt sind und das Gebäude mit der kurzen Querseite an die Straße grenzt. Daher sind die Eingänge von der Straßenseite aus nicht einsehbar.

Dies erschwert die Möglichkeit einer informellen Sozialkontrolle durch die Anwohner und kann zur Verschlechterung des subjektiven Sicherheitsgefühls dieser führen. Zu dem kann mangelnde soziale Kontrolle Tatgelegenheiten begünstigen.

Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Auch innerhalb der Gebäude sind dunkle Bereiche zu vermeiden. Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen.

Der geplante Freibereich liegt links neben dem Gebäude. Hier sollte beachtet werden, dass dieser vom Gebäude aus einsehbar ist. Es ist darauf zu achten, dass keine Sichtbarrieren erstellt werden.

ACHTUNG:

In der Gemeinschaftsunterkunft in Ötisheim kam es Ende 2015 zu tumultartigen Szenen mit mehreren Verletzten Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Ötisheim. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde bekannt, dass Steine aus dem vorderen Freibereich der Unterkunft in den Streitigkeiten als Waffen eingesetzt worden waren. Diese Bereiche waren als „Steinrabatte“ in den Eingangsbereichen angelegt und enthielten faustgroße Schottersteine in beträchtlicher Menge.



Berücksichtigung. Im Rahmen der Planung wird geprüft, ob eine Verlagerung der Eingänge möglich ist.

Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bauungsplans unter Ziffer 4.11 „Kriminalprävention“ aufgenommen.

ACHTUNG:

Berücksichtigung. Flächenhafte Stein-, Kies- und Schottergärten werden als unzulässig festgesetzt (siehe Örtliche Bauvorschriften Ziffer 2.4 „Gestaltung der unbebauten Flächen“).

Es wird empfohlen, die Ausstattung der Außenanlagen und des Gebäudes so zu planen, dass es keine losen Sachen/Gegenstände gibt, welche als Waffen benutzt werden können. <u>Ich bitte dies auch bei Ihren anderen Planungsvorhaben von Gemeinschaftsunterkünften zu berücksichtigen.</u> Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten. 3.1. Sonstiges 3.1.1. Kontaktbüro Die Einrichtung eines Kontaktbüros vor Ort wird empfohlen. Am besten wäre eine Besetzung aus den Bereichen Verwaltung und Sozialarbeit. Eine durchgängige Besetzung wäre wahrscheinlich nicht verhältnismäßig, jedoch sollte es einen Bereitschaftsdienst geben und ergänzend dazu eine Sprechstunde vor Ort zu festen Uhrzeiten stattfinden. Zu beachten sind in diesem Fall die sprachlichen Barrieren und der Einsatz von Dolmetschern. 3.1.2 Notruftelefon An einer für alle Hausbewohner zugänglichen Stelle ist ein Notruftelefon zu installieren. Wegen zu erwartender Sprachbarrieren kommt anstelle eines Notruftelefons auch ein Notrufmelder in Betracht. 3.1.3 Beteiligung der Bewohner Der Einsatz von „Hilfshausmeistern“ in Form von Beteiligung der Bewohner (z. B.: „Ein-Euro-Jobs“) ist in Bezug auf die Identifikation mit dem Wohnumfeld sehr empfehlenswert. Die damit einhergehende Übertragung von Verantwortung für das eigene Wohnumfeld fördert die soziale Integration. Dieser Einsatz ist z. B. im Bereich des LRA Calw schon sehr erfolgreich. 3.1.4 Arbeitskreis	Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bauungsplans unter Ziffer 4.11 „Kriminalprävention“ aufgenommen. Kenntnisnahme. Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bauungsplans unter Ziffer 4.11 „Kriminalprävention“ aufgenommen. 3.1. Sonstiges 3.1.1. Kontaktbüro Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 3.1.2 Notruftelefon Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bauungsplans unter Ziffer 4.11 „Kriminalprävention“ aufgenommen. 3.1.3 Beteiligung der Bewohner Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 3.1.4 Arbeitskreis
--	---

	Darüber hinaus wird empfohlen, seitens der Stadt Ettlingen einen Arbeitskreis einzurichten, der sich in regelmäßigen Abständen über die Situation der Flüchtlinge in den Unterkünften austauscht und dadurch in der Lage ist, auf Probleme zeitnah zu reagieren. Der Arbeitskreis sollte besetzt sein mit Vertretern aus Verwaltung, Sozialarbeit, Ausländerrat o.ä., Vertreter der Flüchtlinge und Polizei. Gerne würdige ich zu gegebener Zeit die Entstehung der Anschlussunterkünfte für Asylanten im weiteren baulichen Planungsfortschritt aus kriminalpräventiver Sicht. Gerne können Sie sich auch die Inhalte zum Thema „städtebauliche Prävention“ unter https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/wohnanlagen-und-umfeld/ https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/spielplaetze-und-kleinsportanlagen/ durchlesen, wobei ich Ihnen die wichtigen Punkte bereits zusammengefasst habe. Im weiteren Verlauf unterstütze ich Sie gerne in der konkreteren Planung und bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
36	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Das Plangebiet ist nicht wie in der Begründung ausgeführt dem Regionalplan Nordschwarzwald zuzuordnen. Die Stadt Ettlingen liegt in der Region Mittlerer Oberrhein und das Plangebiet ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 sowie im Entwurf des 4. Regionalplans (Stand 2. Offenlage) als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung enthalten. Darüber hinaus ist im Entwurf des 4. Regionalplans für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansatz 3.4 (5), Grundsatz der Raumordnung) festgelegt. Diesbezüglich ist Folgendes in der Abwägung zu berücksichtigen (Auszug Textteil des Fortschreibungsentwurfs):	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Berücksichtigung. Die Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 4.1 „Regionalplanung“ werden angepasst. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Unter anderem ist das geplante Gebäude mit einer Geländemodellierung geplant (vgl. BIT Stadt + Umwelt GmbH Entwässerungskonzept, Stand 10.05.2024, S. 11 f.).

	Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dienen der Vermeidung und Minderung von Schadensrisiken. In den Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Hochwasserschutzes in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht zu. Dazu sollen hochwasserempfindliche bauliche Anlagen dem Risiko entsprechend geplant und ausgeführt werden. Durch eine hochwasserangepasste Bauweise sollen Schadensrisiken reduziert werden. Wir möchten zudem in Bezug auf die Ausführungen in der Begründung zum Hochwasserschutz auf die Verordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz des Bundes (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BROPHV) vom 19. August 2021) und insbesondere auf Plansatz I.1.1 (Ziel der Raumordnung) hinweisen.	Berücksichtigung. Die Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 4.1 „Regionalplanung“ werden angepasst.
37	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart - Referat 84.2 - (Dienstszentrum Karlsruhe) vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan „Pforzheimer Str. 112“ in Ettlingen. Unsere Anliegen in Form der Hinweise zu den §§20, 27 DSchG (Hinweise S. 16) wurden bereits ausreichend berücksichtigt. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keinerlei Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen und Terminabsprachen nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass die Anliegen in Form der Hinweise zu den §§20, 27 DSchG bereits ausreichend berücksichtigt sind. Kenntnisnahme, dass Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach aktuellem Sachstand keinerlei Anregungen oder Bedenken bestehen. Kenntnisnahme.
38	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Vorgesehen ist die Errichtung einer viergeschossigen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Obdachlose mit 78 Wohneinheiten als Ersatz für die am Standort vorhandenen, nicht mehr sanierungsfähigen Gemeinschaftsunterkünfte. Der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans (0,38 ha)	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme, dass der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

	eine gewerbliche Baufläche dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. In der Begründung wird irrtümlicherweise auf den Regionalplan Nordschwarzwald 2015 mit einem Ausschnitt aus der dortigen Raumnutzungskarte verwiesen. Diese enthält für Bereiche außerhalb der Region Nordschwarzwald keine regionalplanerischen Vorgaben, sondern bildet nur bestehende Siedlungs-, Verkehrs-, Gewässer- und Naturraumstrukturen ab. Für die Stadt Ettlingen ist der Regionalplan Mittlerer Oberrhein maßgeblich. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 sowie im Entwurf zum Vierten Regionalplan Mittlerer Oberrhein liegt der Vorhabensbereich jeweils in einer bestehenden Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung. Im Entwurf zum Vierten Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist zudem noch ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Dort sollen gemäß Plansatz 3.4 G (5) hochwasserempfindliche bauliche Anlagen dem Risiko entsprechend geplant und ausgeführt werden. Durch eine hochwasserangepasste Bauweise sollen Schadensrisiken reduziert werden. Diese Belange werden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Berücksichtigung. Die Zuordnung des Plangebiets zur Region Mittlerer Oberrhein ist korrekt. Es ist im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 sowie im Entwurf des 4. Regionalplans (Stand: 2. Offenlage) als bestehende Siedlungsfläche mit gewerblicher Nutzung enthalten. Zukünftig wird auf die Aussagen des korrekten Regionalplanes unter Ziffer 4.1 „Regionalplanung“ der Begründung verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Kenntnisnahme, dass regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
39	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen.
41	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Wir bedanken uns für die Anhörung am o. g. Bebauungsplanverfahren. Die AVG ist von dem Vorhaben nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass die AVG von dem Vorhaben nicht betroffen ist und keine Einwände oder sonstigen Anmerkungen vorbringt.
52	Stadtverwaltung Rheinstetten	Kenntnisnahme

	vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Belange der Stadt Rheinstetten werden nicht berührt. Bei der Fortführung des Verfahrens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Rheinstetten nicht berührt werden.
59	Stadt Ettlingen Baurechtsbehörde zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf "Pforzheimer Straße 112" haben wir folgende Fragen / Anmerkungen: • Welche Bedeutung hat die dunkelblau gestrichelte Linie im "Lageplan neu" der Vorhabenpläne? Sollte diese die Baugrenze darstellen, stimmt sie nicht mit den Baugrenzen im Rechtsplan überein. • Aus Immissionsschutzgründen soll / muss die Flüchtlingsunterbringung an der östlichen Gebäudeseite verortet werden (vgl. bspw. Ziffer 3 des Fachbeitrag Schallschutz). Genügt es aus rechtlicher Sicht, um sicherzustellen, dass an der Ostseite keine unzulässige Unterbringung von Obdachlosen stattfindet, wenn der Fachbeitrag Schallschutz Bestandteil des Bebauungsplans ist? Oder wäre es vielleicht noch eindeutiger und rechtssicherer wenn im Rechtsplan hinsichtlich der Art der Nutzung konkrete Bereiche für die Obdachlosenunterbringung und solche für die Flüchtlingsunterbringung ausgewiesen werden? Denn sollten an der Ostseite Obdachlose untergebracht werden, wären die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte überschritten (vgl. Tabelle 5 auf S. 22 des Fachbeitrag Schallschutz). • Der Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe von 13,20 m ist unter Ziffer 1.3.3 mit 148,68 m NNH festgelegt. Gemäß Rechtsplan entspricht 148,68 m NNH = - 0,15 m. Laut Schnitt der Vorhabenspläne liegt die Oberkante Attika bei 13,075 m. Damit beträgt die Gebäudehöhe 13,225 m (13,075 m + 0,15 m), sodass die maximal zulässige Gebäudehöhe überschritten ist.	Berücksichtigung und Kenntnisnahme Die im Lageplan dargestellte dunkelblaue Linie entspricht nicht der Baugrenze im Rechtsplan. Die Darstellung im Lageplan wird daher entsprechend korrigiert. Berücksichtigung. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der Fachbeitrag Schall nochmals überarbeitet. Im Rahmen des Fachbeitrags Schall erfolgt eine schalltechnische Gleichbehandlung von Obdachlosen und Flüchtlingen in der Beurteilung für ein Mischgebiet. Demnach bedarf es keiner konkreten Verortung von Obdachlosen und geflüchteten im Plangebiet. Berücksichtigung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden an die Vorhabenpläne angepasst. Berücksichtigung. Die Hinweise des Bebauungsplans werden unter Ziffer 4.18 „Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen“ ergänzt.

	- Ggf. kann ein Hinweis auf die PV-Pflicht nach § 23 Abs. 1 S. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) aufgenommen werden (bspw. unter Ziffer 1.14.4 oder 2.2 des Textteils des B-Plan). - Augenscheinlich sollen an der Ost- und der Westseite von § 5 LBO abweichende Abstandsflächen festgesetzt werden. Genügt es für eine rechtssichere Festsetzung, wenn der "Lageplan neu" der Vorhabenpläne mit Darstellung der Abstandsflächen Bestandteil des Bebauungsplans ist oder bedarf es hier noch einer separaten textlichen Festsetzung? - Nebenanlagen wie der Gasverteiler, Müllplatz, Fahrradstellplätze etc. sind in allen Bauzeichnungen darzustellen. Sofern die Nebenanlagen überdacht werden sollen, ist dies entsprechend darzustellen und zu vermaßen. Ist nichts Abweichendes festgesetzt, ist hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Grundstücksgrenzen § 6 LBO vollumfänglich einzuhalten. - Die 78 erforderlichen Fahrradstellplätze für die 78 Wohneinheiten (vgl. Ziffer 2.6 des Textteils) sind in den Vorhabenplänen darzustellen.	Berücksichtigung. Die Örtlichen Bauvorschriften werden um Ziffer 2.1 „Geringere Tiefen der Abstandsflächen“ ergänzt. Berücksichtigung. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst. Berücksichtigung. Die erforderlichen Fahrradstellplätze werden in den Vorhabenplänen dargestellt.
60	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen vielen Dank für die Beteiligung zu obigem Verfahren. Da durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pforzheimer Straße 112“ die Landesstraße L 613 im straßenrechtlichen Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt tangiert wird, bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände hiergegen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.
61	Stadt Karlsruhe – Stadtplanungsamt – Generalplanung und Sanierung	Kenntnisnahme

	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Belange der Stadt Karlsruhe werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Karlsruhe nicht berührt werden. Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.
--	--	--